

(No. 1964.) Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen. Vom 21. Januar 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem die im Jahre 1820. von Uns angeordnete Aufnahme eines Grundsteuerkatasters in den beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen, nimmehre im Wesentlichen beendigt ist, sind Wir nöthig, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wegen Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer in den gedachten Provinzen, Folgendes zu verordnen.

§. 1.

^{1.}
Steuersumme.

Die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820. und Unserer Orber vom 7. April 1828. für die beiden westlichen Provinzen festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme kann, so lange der Reinertrag der Grundstücke dieser beiden Provinzen im Ganzen nicht unter den fünffachen Betrag derselben herabsinkt und deshalb nach §. 4. des vorgedachten Gesetzes eine Steuerermäßigung eintreten muß, und, so lange die Bedürfnisse des Staats nicht eine auf allgemeinen Grundlagen beruhende Erhöhung der Grundsteuer¹ nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten, nur dadurch erhöht oder vermindert werden, daß zur Zeit unbesteuerte Grundstücke (§§. 8. bis 10.) besteuert werden, oder steuerpflichtige in die Klasse der unbesteuerten übergehen.

Alle andere Veränderungen in der Zahl und im Katastralertrage der steuerpflichtigen Gegenstände haben auf die Grundsteuer-Hauptsumme keinen Einfluß, sondern wirken nur auf den Prozentsatz der Steuer.

§. 2.

Außer der Grundsteuer-Hauptsumme haben die Grundsteuerpflichtigen aufzubringen:

- a) die Kosten der Elementarsteuererhebung,
- b) einen Fonds zur Uebertragung der Ausfälle, ingleichen zur Zahlung der nothwendigen Erlasse und Unterstützungen,
- c) die Kosten, welche angewendet werden müssen, um die Katasterkarten, Sturbücher und Mutterrollen durch Umarbeitungen und periodische Revisionen mit der Gegenwart in Uebereinstimmung zu erhalten,
- d) einen Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güterwechsels entstehenden Kosten.

§. 3.

Die Beischläge zur Bestreitung der Elementar-Erhebungskosten (§. 2. zu a.) sollen, insoweit dies nicht bereits geschehen ist, baldthunlich überall auf drei Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme und aller Beischläge ermäßigt werden.

§. 4.

Für die im §. 2. zu b. und c. bezeichneten Zwecke sind für jetzt überall gleichmäßig zwei Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme auszuschlagen. Davon werden

werden unter Vorbehalt künftig zulässiger Ermäßigung, 1½ Prozent dem Grundsteuer-Deckungsfonds jedes Regierungsbezirks überwiesen. Mittelft des Mehrbetrages von ½ Prozent wird ein für alle Regierungsbezirke der westlichen Provinzen gemeinschaftlicher Fonds gebildet, der zunächst nach der Anweisung des Finanzministers auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden ist, nöthigen Falls aber auch zur Verstärkung des Grundsteuer-Deckungsfonds dient, wenn die demselben überwiesenen 1½ Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme in einzelnen Jahren nicht hinreichen, um die vorkommenden Ausfälle oder die nach den bestehenden Vorschriften zu gewährenden Erlasse zu decken. Der auf diese Weise zum Deckungsfonds eines Regierungsbezirks zu gewährende Zuschuß darf jedoch in keinem Jahre den Betrag des innerhalb des Regierungsbezirks für die Erhaltung des Katasters aufgebrauchten halben Prozents der Grundsteuer-Hauptsumme übersteigen.

Ob künftig noch andere Geldmittel auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden und wie dieselben aufzubringen seyn werden, ingleichen ob der Beitrag zu den Kosten der Fortschreibung fernerhin in der jetzigen Form der Fortschreibungsgebühren oder auf andere Weise erhoben werden soll, behalten Wir Uns vor, nach vernommenen Gutachten Unserer getreuen Stände näher zu bestimmen, wenn wegen der Einrichtung der periodischen Revisionen und der Fortschreibung definitive Anordnungen getroffen seyn werden.

§. 5.

Ueber andere, nach dem Fuße der Grundsteuer zu erhebende Weischläge zu Provinzial-, Kreis-, und Gemeinzwegen, bestimmen besondere Gesetze und Verordnungen. Die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Weischläge oder die Befreiung von denselben folgt nicht nothwendig denselben Regeln, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Staatsgrundsteuer feststellt.

§. 6.

Die von den westlichen Provinzen nach §§. 1. bis 4. zu entrichtende Grundsteuer haftet auf dem steuerbaren Reinertrage (§. 16.) aller steuerpflichtigen Grundstücke innerhalb der Grenzen dieser Provinzen.

II.
Steuerpflichtige und andere steuerbare Gegenstände.

§. 7.

Aller Grund und Boden, der weder einen Ertrag bringt, noch kulturfähig ist, kann hiernach nicht besteuert werden.

§. 8.

Von der Besteuerung nach §§. 1. bis 4. ausgenommen sind alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörige Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

- 1) alle Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, Fahr- und Fußwege, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Hafens, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Exerzierplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, bei denen die obigen Bedingungen vorhanden sind, ferner die dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder Gemeinden gehörigen, lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen

- Straßen und Anlagen bestimmten Baumschulen, oder lediglich zur Ufer-Befestigung öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Weidenpflanzungen;
- 2) Königl. Schlösser und alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörige Gebäude, insofern sie zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen der Beamten bestimmt sind, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeinshäuser; ferner Kirchen, Kapellen und andere dem Gottesdienst gewidmete Gebäude, Dienstwohnungen der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen, der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, Bibliotheken, Museen, Universitäts- und Seminar-, und alle andere zum Unterricht bestimmte Gebäude, Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, nebst den zu diesen Gebäuden gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräumen und Gärten.

§. 9.

Brücken, Kunststraßen, Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, bleiben ebenfalls unbesteuert. Andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Grundstücke haben dagegen keinen Anspruch auf Grundsteuerfreiheit, wenn sie sich im Privatbesitz befinden.

§. 10.

Außerdem bleiben unbesteuert:

- 1) der zur Holzucht bestimmte Boden, welcher im alleinigen Eigenthum des Staates befindlich ist oder dahin übergeht;
- 2) die außer den Dienstwohnungen und daran stoßenden Hofräumen und Gärten (§. 8.) von den Erzbischöfen, den Bischöfen, den Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen, den Gymnasial-, Seminar- und Schullehrern durch Selbstbewirtschaftung oder Zeitverpachtung benutzten Grundstücke, welche eine bleibende Dotation dieser Stellen zur Zeit bilden oder als eine solche den letztern künftig zugelegt werden;
- 3) die Domainalgrundstücke der Standesherrn, insoweit dieselben nach Maassgabe Unserer Verordnung vom 21. Juni 1815. und der weaen Ausführung dieser Verordnung erlassenen Instruktion vom 30. Mai 1820. die Befreiung von ordentlichen Grundsteuern genießen, und insoweit auf diese Befreiung nicht in besondern Verträgen verzichtet worden ist.

§. 11.

Sobald die in §§. 8. bis 10. bezeichneten Grundstücke die Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Steuer bedingt, unterliegen sie der Besteuerung.

§. 12.

Bei denjenigen Grundstücken, denen nach §§. 8. bis 10. ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zusteht, hört die Steuerpflichtigkeit nur mit ihrem Untergange oder durch das Eintreten einer bleibenden Ertragsunfähigkeit auf.

§. 13.

§. 13.

Das Grundsteuerkataster weist in seinen Karten, Flurbüchern und Mutterrollen von sämtlichen Grundstücken die Eigenthümer u. (S. 14.), den Flächeninhalt und, sofern die Grundstücke nicht ertraglos sind, auch den Katastralertrag derselben nach.

iii.
Aufstellung
des Katasters
und Ermittlung
der Katastral-
erträge
oder Steuer-
verhältnissab-
ten.

§. 14.

Jedes Grundstück wird in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers und zwar bei getheiltem Eigenthum auf den des nutzbaren Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen. Ist das Eigenthum durch das vollständige Nutzungsgerecht eines Dritten (eines Erbpächters oder Pächters) beschränkt, so erfolgt die Eintragung auf dessen Namen und der Name des Eigenthümers wird nur nachträglich hinzugefügt. Diese Bestimmungen finden Anwendung, es mag das vollständige oder nutzbare Eigenthum oder das vollständige Nutzungsgerecht dem Staate, einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Corporation, Stiftung oder andern moralischen Person, oder einem einzelnen Individuum zugehen. Dabei gelten folgende Vorschriften:

- 1) Grundstücke, welche keinen Herrn haben, oder von ihren Eigenthümern aufgegeben oder verlassen worden (§. 42.), sind auf den Namen der Gemeinde, in deren Geldmark sie liegen, oder wenn diese die Annahme ablehnt, als Eigenthum des Staates einzutragen;
- 2) Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Kollektivnamen, die Erben, oder unten dem Namen des Wittwers oder der Wittve mit dem Zusätze und Miterben, im letztern Falle unter dem Namen des Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusätze und Miteigenthümer, eingetragen. Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusätze und Miteigenthümer auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in der Gemeinde wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht. Ein solches gemeinschaftliches Eigenthum bildet in den Mutterrollen einen besondern Artikel, der von den übrigen persönlichen Artikeln des Haupt-Eigenthümers, wie der Miteigenthümer, überall getrennt bleibt.

Bei Gütern, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet, und der Inhaber unter Bemerkung der Präventen aufgeführt.

- 3) Wenn ein Haus mehrere Stockwerke hat, welche verschiedenen Eigenthümern zugehören, so wird der Eigenthümer des Erdgeschosses, unter Bemerkung der übrigen Eigenthümer, eingetragen.

§. 15.

Den in den Flurbüchern und Mutterrollen enthaltenen Angaben über den Flächeninhalt der Grundstücke liegt eine Parzellar- oder Stückvermessung zu Grunde.

(No. 1964.)

§. 16.

§. 16.

Der in den Sturbüchern und Mutterrollen verzeichnete steuerbare oder Katastralertrag ist der für sämtliche nicht ertraglose Grundstücke, in verhältnißmäßiger Gleichheit durch Abschätzung nach dem zur Zeit der letztern vorgefundenen Zustande, ohne Rücksicht auf eine zufällige Verbindung mit andern Grundstücken oder mit fremdartigen gewerblichen Anlagen ermittelte Reinertrag. Die Katastralerträge bilden hiernach nur Verhältnißzahlen und können bei Verhandlungen über die Grundsteuer überhaupt und insbesondere bei der Erörterung der Frage, wie sich die Grundsteuer-Hauptsumme im Ganzen zu dem gesammten Reinertrage der westlichen Provinzen verhält, nicht als die wirklichen wirthschaftlichen Reinerträge geltend gemacht werden.

§. 17.

Um diesen Katastralertrag zu ermitteln, wird folgendergestalt verfahren:

a. bei Ländereien wird:

- 1) innerhalb eines jeden Klassifikationsabstrikts (einer Gemeinesfeldmark oder mehrerer, wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse, zu einer Abtheilung vereinigten Gemeinesfeldmarken) für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart der jährliche Naturalertrag eines Morgens mittler Güte bei landesüblicher Bewirthschaftsart aus dem Durchschnitte einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren ermittelt, und nach den Durchschnittspreisen eines bestimmten, überall gleichmäßigen Zeitabschnitts zu Gelde berechnet;
- 2) von diesem Gelbertrage lediglich der unter der Voraussetzung der angenommenen Getreidedurchschnittspreise und der bei solchen Getreidespreisen gewöhnlichen Arbeitspreise zur Gewinnung desselben für einen Morgen im Durchschnitt erforderliche, landübliche Kostenbetrag abgezogen, und demnachst
- 3) für jedes einzelne Grundstück (jede Parzelle) nach dem auf dem vorstehenden Wege für einen Morgen seiner Kulturart und Bodenklasse ermittelten Ueberschusse (Tariffuß pro Morgen) der steuerbare Reinertrag berechnet;

b. bei Gebäuden wird:

- 1) die Grundstücke derselben nach dem Tariffuß des besten Ackerlandes in der Gemeinde veranschlagt, und
- 2) bei Wohnhäusern und allen übrigen durch §. 21. nicht ausgenommenen Gebäuden, außerdem noch nach den, innerhalb der letzten 10 Jahren bekannt gewordenen Miethsätzen der mittlere jährliche Miethswerth ausgemittelt, von diesem aber

aa. für die allmähliche Abnutzung des Anlagekapitals für die Unterhaltungskosten, Verluste u. s. w. mindestens der vierte Theil und höchstens die Hälfte desselben, ingleichen

bb. der nach der Bestimmung zu 1. besonders veranschlagte Katastral-Ertrag der Grundstücke

abgesetzt.

§. 18.

Hinsichtlich der verschiedenen Arten der Ländereien gelten folgende Regeln:

a) die zu Gebäuden gehörigen Hofräume werden, wie die Grundflächen der Gebäude, nach dem Tariffaße des besten Ackerlandes in der Gemeinde veranschlagt.

§. 19.

- b) Gemüsegärten und Baumschulen können niemals geringer als das beste Ackerland in der Gemeinde, und
- c) Heiden, Moore, Sümpfe, Moräste, und gewöhnlich mit Wasser bedeckte Flächen, wüste und öde Ländereien können, wenn überhaupt noch irgend eine auch noch so geringe Benutzung derselben möglich ist, niemals geringer als zu einem und einem halben Silbergrößen pro Morgen veranschlagt werden.

§. 20.

Der Katastralertrag

- d) des lediglich zu Lustgärten und Alleen, oder überhaupt bloß zum Vergnügen benutzten Bodens, sodann der zu Steinbrüchen und der bei Bergwerken zu Stollen, Schächten, Halben, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Oberfläße; ferner der Ufer, Raine, der Privat- und Servitutswege, aufgesammelten Steinhaufen und Pfützen, sowie der Einbegungen aller Art, als der Jäune, Gräben, Mauern u. s. w. wird wie der, der anliegenden oder umschlossenen Grundstücke, und
- e) der nicht schiffbaren, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten- und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienenden Kanäle, Gräben u., nach dem Durchschnitte aller Klassen des Ackerlandes der Gemeinde berechnet.

§. 21.

Gebäude, die zum Betriebe der Landwirtschaft, also zur Unterbringung des Wirtschaftsviehes, der Wirtschaftsgeräte und der Bodenerzeugnisse bestimmt sind, unterliegen nur der Besteuerung nach der Grundfläche (§. 17. zu b. 1.). Werden solche Gebäude theilweise auch zur Wohnung benutzt, so sind die hierzu bestimmten Theile außerdem noch besonders nach dem Miethwerthe (§. 17. zu b. 2.) zu veranschlagen.

§. 22.

Eben so werden

- 1) Ziegel- und Kalkbrennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Schmelzen und Schmelzhöfen, Wasser- und Windmühlen und alle ausschließlich als Werkstätten oder überhaupt zum Betriebe von Fabriken und Manufakturen eingerichtete Gebäude, sowie
- 2) Schauspiel-, Ball-, Spiel-, Bade- und Gesellschafts-Häuser, Kauf- und Kramläden; Gewölbe, Komtoirs, Keller oder andere unterirdische Anlagen, Speicher, Reimisen, Scheuern und Ställe, die nicht bloß

bloß zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmt sind, ferner Werkstätten und Fabrikräume, welche sich in Wohnhäusern oder den damit zusammenhängenden Nebengebäuden befinden, gleich den Wohnungen selbst, nach dem mittleren Miethwerthe veranschlagt (§. 17. zu b. 2.).

§. 23.

Der Katastralertrag der Wohnhäuser und der im §. 22. bezeichneten Gebäude darf nicht geringer angesetzt werden, als:

- a) doppelt so hoch wie die Grundfläche, wenn nur ein Erdgeschos vorhanden;
- b) dreimal so hoch, wenn das Gebäude außerdem noch ein Stockwerk und
- c) viermal so hoch, wenn solches noch mehr Stockwerke hat.

Bei den im §. 22. zu 1. benannten Gebäuden soll aber auch andererseits der Katastralertrag, je nachdem ein, zwei oder drei und mehr Stockwerke vorhanden sind, niemals beziehungsweise den vier-, sechs- oder achtfachen Betrag des Katastralertrages der Grundfläche übersteigen.

Der im Dache oder, bei flachen Dächern, zunächst unter dem Dache befindliche Raum, wird in beiden Beziehungen, wie auch seine Einrichtung beschaffen seyn mag, niemals als ein Stockwerk angerechnet.

§. 24.

Bei der Abschätzung der Grundstücke bleiben die etwa darauf haftenden grundherrlichen und sonstigen Lasten und Servituten aller Art unbeachtet und der Katastralertrag wird nach §§. 16. bis 23. ganz so festgestellt, als wenn diese Lasten und Servituten nicht vorhanden wären.

§. 25.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 6. bis 24.) sollen, insofern sie bei dem seit dem Jahre 1818. ausgenommenen Rheinisch-Westphälischen Kataster nicht bereits zu Grunde liegen, ungeändert zur Ausführung gebracht werden. Insofern bei den bereits ausgeführten oder noch auszuführenden Katasterarbeiten materielle Irrthümer in Betreff einzelner Grundstücke von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten auf dem durch eine besondere Instruktion vorgeschriebenen Wege nachgewiesen werden, bleibt deren Berichtigung vorbehalten.

Werden solche Reklamationen wegen materieller Irrthümer als begründet anerkannt, so fallen deren Kosten nicht dem Reklamanten, sondern dem zu der Erhaltung des Katasters bestimmten Fonds (§. 2. zu c.) zur Last.

§. 26.

IV.
Periodische
Revisionen des
Katasters, Un-
veränderlich-
keit der Kata-
stral-Grund-
stücke, An-
nahmen von
dieser Regel.

In der Folge soll von Zeit zu Zeit eine Revision der Katastralabschätzungen der Gebäude und kultivirten Grundstücke und eine Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen eintreten, und der Entwurf einer dieserhalb zu erlassenden Verordnung, sogleich nach Beendigung der in der Ausführung begriffenen Nacharbeiten, Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.

§. 27.

Bis zu dem Eintreten einer solchen Revision und später in der Zwischenzeit von einer Revision bis zur andern, erleidet der Katastralertrag der besteu-
rungsfähigen (der wirklich besteuerten, wie der nach §§. 8. bis 10. zur Steuer
zur Zeit nicht herangezogenen) Grundstücke, außer der im §. 28. gedachten Be-
richtigung materieller Irrthümer, im Einzelnen und im Ganzen nur dadurch
eine Veränderung, daß

- a) besteuersfähige Ländereien durch Alluvion, Trockenlegung eines Fluß-
bettes u. neu entstehen, oder durch Abpflüfung, bleibende Ueberschwem-
mung, totale Versandung u. untergehen oder für die Dauer ertragsun-
fähig werden, oder dadurch, daß
- b) Gebäude durch Neubau entstehen, oder durch Abbruch, Einsturz, Brand u.
eingehen, oder durch Umwandlung aus der Klasse der lediglich nach der
Grundfläche besteuerten (§. 21.), in die der außerdem auch noch nach dem
Mietwerthe besteuerten Gebäude (§. 17. und 22.) oder aus der letztern
Klasse in die erstere übergehen, oder endlich durch Veränderungen in
ihrer Substanz, namentlich also durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines
Stockwerks oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils
am steuerbaren Reinertrage wesentlich gewinnen oder verlieren.

§. 28.

Neu entstandene Ländereien bleiben in dem Jahre, in welchem sie ent-
standen sind, und demnächst noch zwei Jahre hindurch unbesteuert.

Neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute steuerpflichtige
Gebäude unterliegen in dem Jahre, in welchem sie bewohnbar werden und dem-
nächst noch zwei volle Jahre hindurch, keiner andern Besteuerung als derjenigen,
nach dem bisherigen Katastralertrage der Grundfläche. Nach Ablauf dieser Zeit
beginnt die Besteuerung nach den Bestimmungen des §. 17. zu b.

§. 29.

Veränderungen im Reinertrage der Grundstücke, welche durch Urbar-
machung, Kulturverbesserung u. s. w., oder Verödung, Kulturverschlechterung
u. s. w., eintreten, haben nicht früher einen Einfluß auf die Besteuerung, als bis
die im §. 26. vorbehaltenen periodischen Revisionen der Katastralerträge der
Grundstücke eintreten. Nur in den Fällen, wo an die Stelle der Weinerbauung
eine andere Benutzungsart des Bodens oder an die Stelle des Ackerbaues Holz-
zucht getreten ist, soll ausnahmsweise auch außer den periodischen Revisionen
eine anderweite Ermittlung des Katastralertrages stattfinden und das Resultat
dieser neuen Ermittlung bei der Grundsteuerveranlagung des nächsten Jahres
zu Grunde gelegt werden. — Dergleichen Ermittlungen sind jedoch nach einem
durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Turnus nur von 5 zu 5 Jahren
zulässig und dürfen jedesmal nur auf diejenigen Grundbesitzer ausgedehnt wer-
den, welche resp. mindestens 10 Quadratruthen Weinland in eine andere Kultur-
art umgewandelt oder mindestens einen Morgen Ackerland mit Holz bepflanzt
oder angepflanzet und von dieser Veränderung den Bezirkssteuer-Kontrolleur vor dem
Beginn des Jahres in Kenntniß gesetzt haben, in welchem die Ermittlung nach
dem feststehenden Turnus stattfinden soll.

Bei nachstehenden Urbarmachungen und Kulturverbesserungen dagegen, nämlich:

- a) bei Holzanpflanzungen oder Anpflanzungen auf wüsten Ländereien;
- b) bei Austrocknung von Sümpfen;
- c) bei Wein- und Obstpflanzungen, die auf seit mehr als 15 Jahren nicht gebauem Acker oder auf Wild- und Oedländereien angelegt, sowie endlich
- d) bei Gärten, Aekern, Wiesen und Weiden, in welche Ländereien der letztgedachte Art umgewandelt worden, erfolgt die Abschätzung zwar wie bei allen übrigen Kulturveränderungen, bei Gelegenheit der periodischen Revisionen. Wenn aber die beabsichtigte Kulturverbesserung vor dem Beginn derselben dem Bezirkssteuer-Kontrolleur direkt oder durch Vermittelung der Ortsbehörde angezeigt und nach der Ausführung nachgewiesen worden ist, darüber bei der Revision der Katastralerträge eine von dem Bezirkssteuer-Kontrolleur unentgeltlich auszustellende Bescheinigung beigebracht werden kann und seit der bewirkten Verbesserung bis zu dieser Revision

in dem Falle zu a. 30 Jahre

" " " " b. 25 "

" " " " c. 20 "

" " " " d. 10 "

noch nicht verlossen sind, so muß der frühere Katastralertrag auch nach bewirkter Revision bei der Besteuerung so lange zu Grunde gelegt werden, bis der vorgebachte Zeitraum abläuft. — Ist die vorschristsmäßige Anzeige der Kulturverbesserung unterblieben, so wird bei der Revision der Katastralerträge der Grundstücke, bei welchen die Verbesserung zur Sprache kommt, angenommen, daß dieselbe im ersten Jahre nach der Katastrirung oder nach der letzten Revision der Grundstücke ausgeführt worden.

§. 30.

Alle übrige Ertrags erhöhungen (mit Ausnahme der in dem §. 29. gedachten Fälle) werden gleich im folgenden Jahre, nachdem die durch die Revision ermittelten Katastralerträge festgestellt sind, bei der Besteuerung berücksichtigt.

§. 31.

Sämmtliche Katasterverhandlungen, die Originalkarten und Bücher werden bei den Regierungen aufbewahrt.

Die Gemeinden erhalten Kopieen der Flur- und Gemeindefarten, Flurbücher, Mutterrollen und alphabetische Register oder summarische Mutterrollen, und haben für deren Aufbewahrung im Archive der Gemeinde, oder des Gerichts, oder in einem andern dazu geeigneten Archivlokale, nach der nähern Anweisung der Regierungen, Sorge zu tragen.

Diese Kopieen der Katasterdokumente sind zum öffentlichen Gebrauche bestimmt, so daß jeder Steuerpflichtige die Einsicht der seinen Grundbesitz betreffenden Stellen der Bücher und Karten durch die Vermittelung der mit deren Aufbewahrung beauftragten Beamten unentgeltlich verlangen kann. — Auszüge und

und Abschriften aus den Büchern dürfen nur durch diese Beamten oder unter deren unmittelbarer Aufsicht und Verantwortlichkeit, und Kopieen der Karten nur in den Kataster-Bureaus oder durch die von der Regierung dazu besonders bestellten Personen angefertigt werden.

§. 32.

Um die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen bei der Gegenwart zu erhalten, werden die vorkommenden Veränderungen jährlich aufgenommen und nachgetragen. Dies geschieht namentlich hinsichtlich aller Veränderungen, welche dadurch eintreten:

- 1) daß bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der unbesteuerten, oder bisher unbesteuerte Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen (§. 8. bis 10.);
- 2) daß besteuereungsfähige Ländereien neu entstehen, oder untergehen, oder völlig und dauernd ertragsunfähig werden, oder Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, oder aus der Klasse der nur nach der Grundfläche besteuerten in die der außerdem auch nach dem Mieth-Werth besteuerten Gebäude, oder aus dieser in jene Klasse übergehen, oder endlich durch Veränderungen in ihrer Substanz am steuerbaren Reinertrage wesentlich gewinnen oder verlieren (§. 27.);
- 3) daß die Grenzen der Gemeindefeldmarken oder die Landesgrenzen berichtigt oder verlegt werden;
- 4) daß die Grundstücke ihre Eigenthümer zc. (§. 14.) wechseln.

§. 33.

Die Grundeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen (§. 40.) sind verpflichtet, die vorstehend unter 1., 2. und 4. gedachten Veränderungen dem mit der Fortschreibung des Güterwechsels beauftragten Beamten mündlich oder schriftlich, unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsbehörde, anzuzeigen und die zur Berichtigung der Katasterbücher und Karten erforderlichen Materialien beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letztern auf ihre Kosten bewirkt wird. Bei Veränderungen in den Besitzverhältnissen muß insbesondere der Titel, kraft dessen diese eingetreten sind, angegeben und die darüber aufgenommene Urkunde vorgelegt oder deren Mangel durch eine vor dem Fortschreibungsbeamten von beiden Theilen zu Protokoll zu gebende Erklärung ersetzt werden.

§. 34.

Ist die Anzeige einer vorgekommenen Veränderung gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit geschehen; so wird der in der Mutterrolle aufgeführte Eigenthümer zc. (§. 14.) auch ferner als solcher betrachtet, und kann, ohne daß dadurch sein Nachfolger in Besitz von der ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird, zur Entrichtung der letzteren so lange angehalten werden, bis die Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erfolgt ist. — Diese Berichtigung wird indes von der Anzeige des Eigenthümers nicht unbedingt abhängig gemacht. Der Fortschreibungsbeamte muß vielmehr, wenn er auf andere Weise von der Veränderung Kenntniß erhalten hat, die

Interessenten zur Abgabe ihrer Erklärung mit der Verwarnung vorladen, daß er bei ihrem Ausbleiben, die in der Vorladung genau zu bezeichnende Fortschreibung vornehmen werde. — Wenn die Interessenten weder in diesem Termine erscheinen, noch vorher eine Erklärung abgeben und die Vorladung gehörig bescheinigt ist, so wird dann die Fortschreibung nach Maßgabe der gemachten Andeutung von Amtswegen bewirkt.

§. 35.

Auf den Grund der jährlichen Veränderungsaufnahmen werden die Mutterrollen berichtigt, die nöthigen Ergänzungen zu den Karten und Flurbüchern angefertigt, und die hiernach sich ergebenden Katastererträge für jeden Regierungsbezirk, und für die westlichen Provinzen überhaupt, zusammengetragen.

VI.
Staats-Berou-
lung.

§. 36.

Der Gesamt-Katastralertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die Grundsteuer-Hauptsumme, der allgemeine Steuer-Prozentsatz und der danach von jedem Regierungsbezirk aufzubringende Grundsteuerbetrag sollen von dem Finanzministerium festgestellt, und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 37.

Der für jeden Regierungsbezirk festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme werden die Staats- und Provinzialbeischläge und die Hebegebühren zugesetzt, und hiernach wird das Verhältnis bestimmt, nach welchem für alles steuerpflichtige Grundeigenthum die Steuerbeträge des betreffenden Jahres gleichmäßig in den Steuerheberollen zu berechnen sind.

Eine Nachweisung der von jeder Steuergemeine nach den Heberollen zu entrichtenden Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge ist in jedem Regierungsbezirk jährlich durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 38.

Die Regierungen vollziehen die Heberollen und fertigen solche den Steuer-Empfängern zu, welche sogleich nach dem Empfange derselben, jeden Steuerpflichtigen durch den Steuerdiener oder durch Vermittelung des Verwaltungs-Beamten schriftlich und kostenfrei von dem Betrage seiner Jahressteuer in Kenntniß zu setzen haben.

Der Tag, unter welchem die Heberollen den Steuerempfängern zugesetzt worden sind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

VII.
Erhebung der
Steuer.

§. 39.

Die Grundsteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit einem Zwölftheile des Jahresbetrages fällig.

§. 40.

Zur Entrichtung derselben ist jeder in den Mutterrollen und nach diesen in den Heberollen eingetragene Eigenthümer, Erbpächter oder Pächter ver-
bunden

bunden. Bei Grundstücken, deren Eigenthum Mehreren gemeinschaftlich zusteht, bleibt es den verschiedenen Miteigenthümern überlassen wegen des von einem Jeden zu entrichtenden Steueranteils sich auseinander zu setzen; der betreffende Fortschreibungsbeamte ist jedoch verpflichtet, ihnen, wenn sie es verlangen, nach ihren Angaben und nach den Anhaltspunkten, welche die Katastralabschätzung darbietet, mit Zuziehung der Ortsbehörde, einen Verteilungsplan anzufertigen nach welchem der Steuerempfänger die Steuer so lange von den einzelnen Interessenten einziehen muß, bis im Verwaltungswege oder durch richterliche Entscheidung etwas Anderes festgesetzt wird. — Wenn die Anfertigung eines solchen Verteilungsplanes nicht in Antrag gebracht, sondern die Grundsteuer für ein gemeinschaftliches Grundstück von dem in der Mutterrolle verzeichneten Miteigenthümer (§. 14.) im Ganzen gezahlt wird, so hat dieser das Recht von einem jeden der übrigen den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen. Bei einem verpachteten oder vermieteten Grundstück ist außer dem Eigenthümer, Erbpächter oder Nugnießer auch der Pächter oder Miether verpflichtet, die während der Pacht- oder Miethzeit fällige Grundsteuer auf Verlangen des Steuerempfängers zu berichtigen, insoweit dieselbe den Betrag des schuldigen Pacht- oder Miethzinses nicht übersteigt.

§. 41.

Inwiefern der, die Grundsteuer nach dem gesammten steuerbaren Reinertrage entrichtende Eigenthümer, Erbpächter oder Nugnießer eines belasteten Grundstücks von dem, einen Theil dieses Reinertrags beziehenden Berechtigten Entschädigung zu verlangen befugt ist, bestimmen die bestehenden Gesetze.

§. 42.

Ein Grundeigenthümer (§. 14.) kann sich, insofern besondere Bestimmungen oder die Rechte eines Dritten nicht entgegen stehen, von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung dadurch befreien, daß er auf das Eigenthum an dem besteuerten Grundstück in rechtsverbindlicher Form für immer Verzicht leistet, bleibt jedoch für die bis zur Abgabe dieser Erklärung fällig gewordene Steuer verhaftet. Die später fällig werdende Steuer fällt nach §§. 14. und 40. der Gemeinde, in deren Feldmark das Grundstück belegen ist, oder dem Staate zur Last.

§. 43.

Die Vorrechte der Steuerkasse bei Einforderung der Grundsteuer bestimmen die bestehenden Gesetze. Die Einrichtung der Elementarerhebung sämtlicher direkten Steuern und das dabei anzuwendende Exekutionsverfahren, sowie die bei Reklamationen gegen die Steuerveranlagung zu beobachtenden und die bei der Verjährung der Steuerforderungen in Betracht kommenden Fristen sind oder werden durch besondere Vorschriften geordnet. Bis dahin verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 44.

Der Deckungsfonds ist ein Eigenthum der Grundsteuerpflichtigen des Regierungsbezirks, und wird durch die im §. 2. zu b. gedachten Beischnitte gebildet. Außerdem werden zu demselben auch die Steuerbeträge eingezogen, welche

VII.
Deckungs-
fonds.

welche etwa von irrtümlich in den Heberollen übergangenen Grundstücken nachträglich für einziehbar erklärt worden.

§. 45.

Aus dem Deckungsfonds werden bezahlt:

- 1) die Jahressteuer von den etwa durch ein Versehen zur Steuer veranlagten steuerfreien Grundstücken;
- 2) die Steuer von den, bei der Steuerveranlagung besteuierungsfähigen, nach derselben aber untergehenden oder ertragsunfähig oder steuerfrei werdenden Grundstücken für den Zeitraum von dem Eintreten dieser Veränderung bis zum Ablaufe des Jahres;
- 3) die unbeibringlichen Steuerquoten.

§. 46.

Wenn nach Bestreitung dieser Zahlungen in dem Deckungsfonds noch ein Ueberschuss bleibt, so ist derselbe zu benutzen:

- 1) zur Zahlung der Steuer von den nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäuden, welche ein ganzes Jahr hindurch (vom 1. Januar bis zum letzten December) unbenutzt geblieben sind;
- 2) zu Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle und Ereignisse, welche, wie z. B. Beschädigung der nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude, durch Brand, Sturmwind u., oder Beschädigung der Feldfrüchte durch Hagelschlag, Ueberschwemmung u., ohne die Grundstücke selbst zu zerstören oder ertragsunfähig zu machen (§. 45. zu 2.), doch den gänzlichen oder theilweisen Verlust des Ertrags für ein oder mehrere Jahre zur Folge haben;
- 3) zu außerordentlichen Unterstügungen bei den vorgedachten auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden oder bei andern, in dem Verluste der eingebrachten Feldfrüchte und Wirtschaftsvorräthe, des Wirtschaftsviehes oder des Inventariums bestehenden Unglücksfällen, insofern solche Unterstügungen nothwendig sind, um die Steuerpflichtigen in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten;
- 4) zu den bei der Ermittlung des Schadens in Nachlassfällen etwa vorkommenden unvermeidlichen Kosten;
- 5) zur Deckung der bei erfolgloser Anwendung der Zwangsmaßregeln entstehenden baaren Auslagen und zu besondern Vergütigungen an solche Steuerboten, die sich durch ihre Dienstführung auszeichnen.

§. 47.

Die aus dem Deckungsfonds bewilligten Nachlass- oder Unterstügungsbeträge können weder zu Gunsten der Gläubiger des Steuerpflichtigen mit Beschlag belegt, noch zur Abtragung von Abgabereisen in Anspruch genommen werden.

§. 48.

Ueber die Verwendung des Deckungsfonds haben die Regierungen auf den Grund der von ihrer Hauptkasse abgelegten Rechnungen jährliche Uebersichten

ten aufzustellen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Außerdem wird den Provinzial-Landtagen jedesmal eine vollständige und detaillirte Nachweisung der vorgekommenen Ausgaben vorgelegt.

Ueber das bei der Nachsuhung, Bewilligung und Verrechnung der Steuernachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren ergeht unter heutigem Tage eine besondere Anweisung.

§. 49.

Insofern die im Umfange der westlichen Provinzen bestehenden Gesetze, und die in Folge derselben von den Verwaltungsbehörden erlassenen Vorschriften den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen, werden sie außer Kraft gesetzt.

§. 50.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa noch erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Grh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kamp. Mähler.
v. Roschow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Grh. v. Werther. v. Rauch.